

Titel:

Berichtigungsbeschluss

Normenkette:

ZPO § 320

Schlagworte:

Unrichtigkeit, Schreibversehen, Berichtigungsbeschluss, Kilometerstand

Vorinstanzen:

OLG Bamberg, Urteil vom 06.07.2020 – 4 U 181/19

LG Bamberg, Endurteil vom 16.05.2019 – 11 O 681/18

Rechtsmittelinstanz:

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 18.05.2021 – VI ZR 1106/20

Fundstelle:

BeckRS 2020, 31047

Tenor

Das Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg - 4. Zivilsenat - vom 06.07.2020 wird auf Antrag der Beklagten im Tatbestand wie folgt berichtigt:

Anstelle von „Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 12.03.2015 von seinem Vater einen gebrauchten X. mit Kilometerstand 2.000 zu einem Kaufpreis von 31.500,00 €“ muss es heißen:

„Der Kläger behauptet, dass er von seinem Vater mit Kaufvertrag vom 12.03.2015 den PKW X., FIN: ..., mit einem Kilometerstand von 2.000 km zu einem Kaufpreis von 31.500,00 € erworben hat.“

Entscheidungsgründe

Die Beklagte hat den Abschluss eines Kaufvertrags bestritten. Es liegt damit eine über ein bloßes Schreibversehen hinausgehende offenbare Unrichtigkeit vor, die aufgrund des form- und fristgerechten Antrags der Beklagtenseite, zu dem sich die Klägerseite nicht geäußert hat, gemäß § 320 ZPO zu berichtigen war.